agb a,a&i

version 1.1 | januar 2016

allgemeine geschäftsbedingungen («agb») der advertising, art & ideas ltd.

1. vereinbarte leistungen der agentur

die nachstehenden bedingungen regeln die beziehungen zwischen dem kunden und der advertising, art &ideas ltd. («a,a&i») und stellen einen integrierenden bestandteil jedes auftrags dar.

2. leistungen

a,a&i erbringt leistungen jeglicher art im kommunikationsbereich. der kunde und a,a&i schliessen eine vereinbarung ab, welche die zu erbringenden leistungen abschliessend beschreibt und das dafür geschuldete honorar sowie die übrigen modalitäten festhält. klein- und ergänzungsabreden können brieflich festgehalten und durch gegenzeichnung bestätigt werden.

3. honorar und barauslagen

das honorar für die leistungen von a,a&i wird gemäss den zu erbringenden leistungen festgesetzt. alle honorare werden zuzüglich mwst in rechnung gestellt. auftragsbezogene spesen werden dem kunden unter beilage der quittungsbelege verrechnet. barauslagen, welche chf 500.00 übersteigen, sind mit dem kunden vorgängig abzusprechen. die barauslagen werden in der abrechnung separat aufgeführt.

4. treuepflicht

a,a&i verpflichtet sich, die ihr übertragenen leistungen sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erbringen.

5. geschäftsgeheimnis und geheimhaltungspflicht

a,a&i verpflichtet sich, die ihr anvertrauten informationen und geschäftsgeheimnisse streng vertraulich zu behandeln und ihre arbeitnehmer sowie die von ihr beauftragten oder sonst wie beigezogenen dritten auch an diese geheimhaltungspflicht zu binden. diese pflicht gilt drei jahre über die vertragsbeendigung hinaus.

6. projektleiter und projektmitarbeiter der a,a&i

a,a&i bestimmt den projektleiter, welcher den einsatz von mitarbeitern optimal für die zu erbringenden leistungen festlegt und dem kunden als ansprechpartner zur verfügung steht. a,a&i ist berechtigt, für die erbringung der leistungen dritte beizuziehen. im fall des beizugs von dritten werden diese von a,a&i sorgfältig ausgewählt, instruiert und überwacht.

7. ansprechpartner in der organisation des kunden

der kunde bestimmt in seiner organisation einen befähigten und verantwortlichen ansprechpartner, welcher mit der notwendigen kompetenz ausgestattet ist, damit die kundenseitig anfallenden projektbezogenen leistungen von a,a&i fach- und termingerecht erbracht werden können.

8. instruktionspflicht und materialien

der kunde ist verpflichtet, a,a&i sorgfältig, umfassend und zielgerichtet zu instruieren. der kunde stellt a,a&i sämtliche unterlagen, informationen und anderen daten in schriftlicher und/oder elektronischer form vollständig und rechtzeitig zur verfügung.

9. infrastruktur

a,a&i stellt die verabredete, notwendige elektronische und zeitgemässe infrastruktur bereit, um die bestellten leistungen zu erbringen. vorbehalten bleiben geräte und elektronische einrichtungen, welche über die zeitgemässe infrastruktur von kommunikationsagenturen hinausgehen.
falls die bestellten leistungen es erfordern, verpflichtet sich der kunde, a,a&i räume und die notwendige infrastruktur, insbesondere leistungsfähige elektronische geräte, in seinen räumen unentgeltlich zur verfügung zu stellen. a,a&i verpflichtet sich, durch die erbringung der projektbezogenen leistungen den geschäftsverlauf geringst möglich zu behindern.

10. leistungskontrolle und haftung

der kunde ist verpflichtet, die erbrachten leistungen in anwesenheit des projektleiters zu prüfen und allfällige rügen sofort, spätestens jedoch innert 5 arbeitstagen, schriftlich der a,a&i zur kenntnis zu bringen. die abnahme wird in einem schriftlichen protokoll festgehalten. sofern der kunde an der leistungskontrolle nicht teilnimmt, diese vereitelt oder die leistungen bereits nutzt, gelten die leistungen als abgenommen. a,a&i ist verpflichtet, allfällige mängel nachzubessern und zu beseitigen. im übrigen bedingt a,a&i die haftung soweit wie gesetzlich möglich weg. a,a&i haftet in keinem fall für indirekte oder folgeschäden, wie insbesondere entgangener gewinn, nicht realisierte einsparungen, mehraufwendungen oder ansprüche dritter.

11. terminverschiebung

der kunde und a,a&i verpflichten sich gegenseitig, die andere partei umgehend zu benachrichtigen, wenn ihren mitarbeitern tatsachen bekannt werden, die eine sachgerechte und rechtzeitige ausführung nach dem festgelegten terminplan verunmöglichen.
falls a,a&i nicht aus von ihr zu vertretenden gründen nicht termingerecht leisten kann, wird ihr durch den kunden schriftlich eine angemessene nachfrist zur erbringung der leistung angesetzt. sofern a,a&i die leistungen in der nachfrist objektiv nicht erbringen kann, ist der kunde berechtigt, einen dritten beizuziehen. in diesem fall verzichtet a,a&i auf das vereinbarte honorar für diese leistung.
wenn a,a&i durch das verschulden des kunden oder höherer gewalt ihre leistungen nicht zum vereinbarten termin erbringen und abliefern kann, mahnt a,a&i schriftlich ab, dass der vereinbarte termin nicht

eingehalten werden kann. in diesem fall unternimmt a,a&i alle anstrengungen, damit die personellen kapazitäten anderweitig eingesetzt werden können. der kunde verpflichtet sich, für allfällig entstehenden honorausfall und sämtliche anderen kosten aufzukommen, sofern die projektmitarbeiter und der projektleiter nicht anderweitig eingesetzt werden kann. der kunde hat das vorrecht für einen sinnvollen anderen einsatz des personals. müssen termine vorgezogen werden, bemüht sich a,a&i, den terminplan anzupassen. sofern personelle engpässe entstehen, wird eine lösung gesucht.

12. geistiges eigentum

die nachfolgenden regelungen erlangen nur dann gültigkeit, wenn zwischen a,a&i und dem auftraggeber keine anderslautenden schriftlichen vereinbarungen getroffen wurden. im zweifelsfalle gelten die vereinbarungen für die zeitlich und territoriale abgeltung von urheber- und/oder nutzungs- und/oder abänderungsrechten, wie sie auf jeder rechnungen und/oder jedem kostenvoranschlägen formuliert sind.

12.1. urheber- und nutzungsrechte

mit der vollständigen bezahlung des vereinbarten honorars gehen immaterialgüterrechte, insbesondere urheberrechte, welche in erfüllung dieses vertrages für den kunden entwickelt in schriftlicher oder in elektronischer form, einschliesslich programme, disketten, magnetbänder, magnetplatten, listen und andere programmunterlagen gehören – immer nur gemäss detaillierter absprache oder gemäss den auf den abrechnungen vermerkten verwendungszwecken – auf den kunden über. ein bearbeitungsrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen und muss immer speziell vereinbart werden. der kunde ist zudem nicht berechtigt, die von a,a&i geschaffenen rechte kommerziell zu veräussern, oder sonst wie auf einen dritten zu übertragen. solange die honorarforderungen von a,a&i nicht vollständig beglichen sind, verbleiben sämtliche rechte exklusiv bei a,a&i. in jedem fall ist a,a&i berechtigt, die den rechten zugrundeliegenden ideen, konzepte und verfahren, welche entwickelt wurden, vorbehältlich der vereinbarten geheimhaltungspflicht, jederzeit wieder zu verwenden. dieses recht gilt unabhängig davon, ob mitarbeiter des kunden an den entwicklungen beteiligt waren. a,a&i ist berechtigt, unter beachtung der geheimhaltungspflicht, die von ihr geschaffenen rechte und technologien, nach vorgängiger absprache mit dem kunden, zu publizieren.

12.2. verletzung von schutzrechten dritter

a,a&i garantiert dem kunden, dass ihre mitarbeiter, bei erfüllung der vertraglichen pflichten keinerlei schutzrechte dritter an verfahren oder programmen wissentlich verletzen.
bei inanspruchnahme durch dritte wegen behaupteter verletzung von schutzrechten verpflichtet sich der kunde, a,a&i umgehend zu benachrichtigen und ihr auf deren begehren die prozessführungsbefugnis zu übertragen. zu den prozessführungsbefugnissen gehört insbesondere auch das recht auf abschluss von vergleichen. im falle eines unterliegens verpflichtet sich a,a&i, dem kunden durch gerichtsurteil oder vergleich auferlegte kosten- und schadenersatzleistungen bis maximal zur höhe des für das betreffende arbeitsresultat vorgesehene entgelt zu ersetzen. trifft mitarbeiter des kunden ein verschulden an solchen schutzrechtsverletzungen, so entfallen die verpflichtungen von a,a&i.

13. kostenvoranschlag und genehmigung

13.1.
die leistungen von a,a&i gemäss werden in einem detaillierten schriftlichen leistungsbeschrieb mit einem detaillierten kostenvoranschlag festgehalten. kostenvoranschläge beschreiben die kreations-, realisations- und produktionsleistungen einzeln. der kunde genehmigt den kostenvoranschlag durch vorgängige unterzeichnung.

13.2.
a,a&i ist bemüht, die genehmigten kostenvoranschläge einzuhalten. sofern der kostenvoranschlag wegen technischen änderungen und/oder abänderungswünschen des kunden nicht eingehalten werden kann, ist a,a&i verpflichtet, dies sofort schriftlich dem kunden anzuzeigen.

14. externe zulieferung/fremdaufträge

14.1.
auftragsbezogene lieferantenaufträge werden im namen und auf rechnung von a,a&i nach vorgängiger genehmigung des kunden vergeben. a,a&i und der kunde sind berechtigt, konkurrenzofferten einzuholen. der kunde ist nach vorgängiger rücksprache bis zur auftragsvergebung berechtigt, einen lieferanten abzulehnen.

14.2.
a,a&i ist berechtigt, einen auftrag zu vergeben, wenn der kunde auf einen kostenvoranschlag eines potentiellen lieferanten innerhalb von 72 stunden seit übermittlung nicht reagiert. a,a&i haftet nur für die sorgfältige auswahl, die prüfung und die überwachung dritter (kosten- und ausführungsqualität).

15. aufbewahren von unterlagen

a,a&i ist verpflichtet, sämtliche relevanten dokumente, gespeicherten elektronischen lösungen oder datenträger bis zur auflösung dieser vereinbarung an ihrem geschäftssitz aufzubewahren. darüber hinaus ist sie ohne anderslautende schriftliche weisungen des kunden von der weiteren aufbewahrung befreit. sofern der kunde seinen vertraglichen verpflichtungen gegenüber a,a&i nachgekommen ist, sind diese unterlagen auf erstes verlangen herauszugeben.

16. dauer und kündigung

16.1.
diese vereinbarung wird, vorbehältlich anderer regelung im vertrag, in der regel für 12 monate fest abgeschlossen.

16.2.
danach gilt er als auf weitere 12 monate abgeschlossen, vorbehältlich dass keine partei diesen vertrag unter berücksichtigung einer 6-monatlichen kündigungsfrist per 30. juni bzw. per 31. dezember eines kalenderjahrs gekündigt hat.

16.3.
die kündigung hat durch eingeschriebenen brief an die gegenpartei zu erfolgen.

17. vertragsbeendigung

wird der vertrag gekündigt, hat a,a&i anspruch auf die bezahlung sämtlicher aufwendungen zuzüglich des vereinbarten honorars gemäss den vorstehenden bestimmungen bis zum zeitpunkt des wirksamwerdens der kündigung bzw. die definitive auslösung des vertrags. darüber hinaus hat a,a&i das recht, auf verrechnung der unkosten und vorleistungen gegenüber dritten. diese regelung gilt nur für diejenigen aufwendungen, welche von a,a&i nach treu und glauben im hinblick auf die weiterführung des vertrags getätigt werden.

18. agb-änderungen

schriftform änderungen und ergänzungen dieser agb können nur in schriftlicher form erfolgen.

19. anwendbares recht und gerichtsstand

die beziehungen zwischen der agentur und dem kunden unterstehen dem schweizerischen recht. gerichtsstand für streitigkeiten aus diesen agb und darauf basierenden vereinbarungen ausschliesslich zuständig ist das handelsgericht des kantons zürich.

advertising, art & ideas | nidelbadstrasse 6 | 8038 zürich | info@adart.ch